

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Ortsgemeinde Arzbach vom 16.01.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes .....	2
§ 5 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
1.1 Reihengrabstätten .....	3
1.2 Gemischte Grabstätten .....	3
1.3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
2. Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle.....	3
3. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
5. Abräumung von Gräbern .....	4

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind:
  - a) Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch:
  - a) der Antragsteller
  - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.12.2004 außer Kraft.

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **1. Überlassungsgebühren-Nutzungsgebühren**

#### **1.1 Überlassungsgebühren-Reihenerdgräber**

1.1.1	Reihenerdgräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 €
1.1.2	Reihenerdgräber ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (1 Sarg)	450,00 €
1.1.3	Urnen-Erdgräber (1 Urne)	206,00 €
1.1.4	Urnen-Erdgräber -anonym- einschl. Rasenpflege für 15 Jahre	600,00 €
1.1.5	Urnenwandnische 1. Beisetzung	356,00 €
1.1.6	Urnenwandnische 2. Beisetzung	185,00 €
1.1.7	Urnenwiesenreihengrab einschl. Rasenpflege für 20 Jahre	206,00 €

#### **1.2 Überlassungsgebühren-Gemischte Grabstätten**

1.2.1	Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (1 Urne zusätzlich in ein Reihenerdgrab)	124,00 €
-------	---	----------

#### **1.3 Nutzungsgebühren für die Verleihung, Wiederverleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1.3.1.1	Erdeinzelgrab (1 Sarg + 2 Urnen)	380,00 €
1.3.1.2	Erddoppelgrab (2 Säрге + 4 Urnen)	610,00 €
1.3.1.3	Erdmehrfachgrab wie 1.3.1.2 + 50 % dieser Gebühr für jeden weiteren Bestatungsplatz	
1.3.1.4	Urnen-Erdgräber (2 Urnen)	330,00 €
1.3.1.5	Urnenwandnische (2 Urnen)	950,00 €
1.3.1.6	Urnenwiesenwahlgrab einschl. Rasenpflege für 20 Jahre	330,00 €

#### **1.3.2 Verlängerung von Nutzungsrechten**

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten bei späteren Beisetzungen wird je Jahr der Verlängerung der entsprechende Bruchteil der Nutzungsgebühren nach 1.3.1.1 bis 1.3.1.6 – aufgerundet auf volle Euro – erhoben.

#### **1.3.3 Wiederverleihung von Nutzungsrechten**

Für die Wiederverleihung von Nutzungsrechten werden die gleichen Gebühren wie nach 1.3.1.1 bis 1.3.1.6 erhoben.

### **2. Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle**

#### **2.1 Aufbewahrung**

2.1.1	Aufbewahrung eines Sarges pro Tag	30,00 €
2.1.2	Aufbewahrung eines Sarges in einer Kühlzelle Kosten nach Nr. 2.1.1 zuzüglich der tatsächlichen Stromkosten	
2.1.3	Aufbewahrung einer Urne pro Tag	16,00 €

<b>2.2</b>	<b>Benutzung der Halle für eine Trauerfeier</b>	<b>100,00 €</b>
------------	---	-----------------

<b>3.</b>	<b><u>Ausheben und Schließen der Gräber</u></b>	
<b>3.1</b>	<b>Reihengräber</b>	
3.1.1	Erdgräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	314,00 €
3.1.2	Erdgräber vom vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 €
3.1.3	Urnen-Erdgräber	100,00 €
3.1.4	Urnenwandnische	50,00 €
<b>3.2</b>	<b>Gemischte Grabstätte</b>	
3.2.1	Beisetzung einer Urne in Erdreihengrab	100,00 €
<b>3.3</b>	<b>Wahlgrabstätten</b>	
3.3.1	Erdeinzelgrab	800,00 €
3.3.2	Erddoppelgrab	800,00 €
3.3.3	Urnen-Erdgräber	100,00 €
3.3.4	Urnenwandnische	50,00 €
<b>3.4</b>	<b>Wiederbestattungen</b>	
	Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden die Gebühren nach 3.1, 3.2 und 3.3 erhoben.	
<b>4.</b>	<b><u>Ausgraben von Leichen und Aschen</u></b>	
<b>4.1</b>	<b>Ausgraben von Leichen bei Reihen- und Wahlgrabstätten</b>	
4.1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird grundsätzlich durch die Ortsgemeinde oder durch deren Beauftragte vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern nach tatsächlichem Aufwand zzgl. 20 % Verwaltungsaufwand zu ersetzen.	
4.1.2	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle wird die Gebühr nach Nr. 4.1.1 zu berechnen.	
<b>5.</b>	<b><u>Abräumen von Grabanlagen</u></b>	
<b>5.1</b>	<b>Reihengräber</b>	
5.1.1	Erdgräber (bis 5 Jahre)	140,00 €
5.1.2	Erdgräber (ab 5 Jahre)	380,00 €
5.1.3	Urnen-Erdgrab	120,00 €
5.1.4	Urnenwandnische	52,00 €
5.1.5	Urnenwiesengrab	25,00 €
<b>5.2</b>	<b>Wahlgräber</b>	
5.2.1	Erdeinzelgrab	380,00 €
5.2.2	Erddoppelgrab	450,00 €
5.2.3	Urnen-Erdgrab	120,00 €
5.2.4	Urnenwandnische	52,00 €
5.2.5	Urnenwiesengrab	25,00 €
5.2.6	Für Abräumung von Mehrfachgrabstätten erhöht sich die Gebühr für den 3. Und jeden weiteren Bestattungsplatz um 0,5 der unter 5.2.2 angegebenen Gebühren.	
<b>5.3</b>	Die vorzeitige Grababräumgebühr bemisst sich nach den aktuellen Gebühren der Gebührensatzung.	

Arzbach, den 16.01.2024

Claus Eschenauer, Ortsbürgermeister

(Siegel)

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, den 16.01.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister

(Siegel)